

Nachteilsausgleich bei Kleine-Levin-Syndrom

Fachärztliche Bescheinigung

Datum: xx.xx.20xx

Bei Herrn/Frau XXX, geb. tt.mm.jjjj besteht die gesicherte Diagnose Kleine-Levin-Syndrom (G47.8).

Als Kleine-Levin-Syndrom wird eine sehr seltene, periodisch auftretende Hyper-somnie/Schlafkrankheit bezeichnet, die durch wiederkehrende (oft 1-4x/Jahr), jeweils ungefähr 2 (1-6) Wochen andauernde Schläfrigkeitsperioden (Schlafdauer bis zu 18h/ Tag), einhergehend mit Wahrnehmungs- und Verhaltensstörungen gekennzeichnet ist. Während solcher Episoden ist Herrn/Frau XXX nicht in der Lage die Schule zu besuchen.

Durch die Erkrankung kann es entsprechend zu vermehrt Fehlzeiten kommen.

Es bestehen keine prinzipiellen kognitiven Einschränkungen (Konzentration, Gedächtnis, andere) außerhalb der o.g. Episoden. Schule, Berufsausbildung und Hochschulstudium können grundsätzlich erfolgreich absolviert werden.

Aufgrund der o.g. Erkrankung ist gem. SGB IX §126 ein Nachteilsausgleich zu gewähren.

Für schriftliche Arbeiten, Klassenarbeiten oder Hausaufgaben ist die Gewährung eines Nachteilsausgleichs u.a. in Form von längeren Bearbeitungszeiten (um 1/3 länger) erforderlich. Zudem sollte die Möglichkeit des Nacharbeitens / Nachschreibens flexibel ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Name und Unterschrift Facharzt